

Die nachstehend aufgeführten Regelungen in der jeweils gültigen Fassung sind ein wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Vermieter (Yacht- /Bootseigner/ Hausbootseigentümer) und dem Mieter unter Vermittlung der Unruh Marine Servicegesellschaft mbH abgeschlossenen Mietvertrages. (Stand: Jan. 2021)

1. Chartergegenstand

Sportboote (Boote, Yachten) und Hausboote, im Nachfolgenden „Chartergegenstand“ genannt.

2. Vertragsparteien

- a) Der Mietvertrag wird zwischen dem Vermieter (Yacht- /Bootseigner/ Hausbootseigentümer) und dem Mieter unter Vermittlung der *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* (Adolf-Damaschke-Str. 36,14542 Werder a.d. Havel; Tel.03327/572903; Fax 0 33 27/572905; charter@unruh-marine.de; Steuernummer: 048/121/02740) geschlossen.
- b) Die *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* führt die Vermietung des Chartergegenstandes im fremden Namen und auf fremde Rechnung für den Vermieter aus. Sie ist bevollmächtigt, für den Vermieter Charterverträge zu unterzeichnen, Kautionen, Charterpreise und sonstige Zahlungen entgegenzunehmen, hierüber Abrechnung zu erteilen, Entschädigungsansprüche gegen Mieter geltend zu machen, Reklamationen für den Vermieter entgegenzunehmen und zu bearbeiten, Reparaturaufträge namens des Vermieters zu erteilen, sowie den Vermieter bei der Abgabe aller sonstigen Erklärungen im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Mietvertrages zu vertreten, insbesondere den Chartergegenstand bei Mietbeginn an den Mieter zu übergeben und bezgl. der Übergabe und dem Zustand des Mietgegenstandes ein Protokoll aufzunehmen sowie bei Rückgabe des Chartergegenstandes durch den Mieter diesen auf äußerliche Schäden und Verluste zu überprüfen, hierüber ein Rücknahmeprotokoll zu erstellen und etwaige Schäden und Verluste mit der Kaution zu verrechnen.

3. Reservierung und Buchung

- a) Reservierung und Buchung bedürfen der Schriftform, der Versandt per Email und Fax sind ausreichend.
- b) Die Reservierung des Chartergegenstandes ist für den Mieter verbindlich, soweit sich die Parteien nicht vorab auf eine ausdrücklich unverbindliche Reservierungsanfrage verständigt haben.
- c) Die verbindliche Reservierung erfolgt durch Zusendung eines vom Mieter unterzeichneten „Yachtcharter Buchungsformular und Mietvertrag“ oder entsprechende Online-Buchung über die WebSite der Unruh Marine Servicegesellschaft mbH.
- d) Mit Rücksendung der vom Vermieter vertr. d.d. *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* unterzeichneten Buchungsbestätigung bleibt der Vertragsschluss bis zur mieterseitigen Zahlung der geforderten Anzahlung noch aufschiebend bedingt. Die Anzahlung (50% des Gesamtmietpreises) ist vom Mieter binnen spätestens 7 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung auf das im Mietvertrag benannte Konto zu überweisen.
Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Gutschriftszeitpunkt an. Erst mit Vorliegen der vermierterseitigen Buchungsbestätigung und Eingang der zu leistenden Anzahlung wird der Mietvertrag endgültig wirksam und für den Vermieter bindend.
- e) Buchungen, die vom Mieter nicht innerhalb von 7 Tagen durch fristgemäße Leistung der Anzahlung bestätigt werden, werden durch das Buchungssystem automatisch gelöscht.

4. Restzahlung

Der Restbetrag zum vollständigen Mietpreis ist sechs Wochen vor Mietbeginn fällig, d. h. muss spätestens zu diesem Zeitpunkt ohne Zahlungsaufforderung auf dem im Mietvertrag genannten Konto für den Vermieter eingegangen sein.

5. Rücktritt (Stornierung)

- a) Hat der Mieter die Restzahlung nicht fristgemäß geleistet, oder verstößt er ansonsten erheblich gegen wesentliche Vertragspflichten gem. Ziff 7 der AGB , behält sich der Vermieter, vertr. d.d. Unruh Marine Servicegesellschaft mbH, das Recht vor, die Buchung ohne Rückzahlung oder unter nur teilweiser Rückzahlung der geleisteten Zahlungen des Mieters zu stornieren.
- b) Der Mieter kann den Mietvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen stornieren.
- c) Stornierungen sind von den Parteien unverzüglich schriftlich dem Vertragspartner anzuzeigen.
- d) Tritt der Mieter vom Chartervertrag zurück (Storno des Mieters), so fallen Stornierungskosten in Höhe von 100 % des Charterpreises an. Für Leistungen, die durch den Wegfall der Charter entfallen, werden keine Stornokosten berechnet, wie z. B. Reinigung, Kautionsabgeltung, Bettwäsche, Sonderausstattung u. dgl.

Der Abschluss einer Reise-/Chatterücktrittskostenversicherung bereits im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung wird daher ausdrücklich empfohlen.

- e) Gelingt eine Ersatzcharter zu gleichen Bedingungen, so erhält der Mieter seine bisher geleisteten Zahlungen abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150.- zurück. Der Mieter kann mit Einverständnis und schriftlicher Zustimmung des Vermieters einen geeigneten Ersatzmieter stellen, der den Vertrag übernimmt. Bei einer Ersatzcharter zu geringeren Preiskonditionen oder für einen kürzeren Zeitraum bleibt der jeweilige Differenzbetrag zuzüglich der Bearbeitungsgebühr fällig.
- f) Es fällt in jedem Fall der Stornierung eine vom Mieter zu leistende Bearbeitungsgebühr von 150,00 an. Die Bearbeitungsgebühr umfasst den verwaltungs- und vermittlungsbedingten Mehraufwand der *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH*, die der Vermieter als Mehrleistung dieser zu vergüten hat, und als weitergehender Schadensersatzanspruch gegenüber dem Mieter begründet ist.

6. Verpflichtungen und Haftung des Vermieters

- a) Der Vermieter haftet dem Mieter nach Maßgabe folgender Bestimmungen nur für Schäden, welche diesem infolge von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vermieters entstehen. Körperschäden sind vom Haftungsausschluss ausgenommen.
- b) Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus Ungenauigkeiten, Veränderungen und Fehlern des zur Verfügung gestellten nautischen Hilfsmaterials wie z. B. Seekarten, Hafenhandbücher, Kompass, Radar, GPS-Navigators usw. verursacht werden. Ansprüche des Mieters infolge von Nichtbenutzbarkeit des Chartergegenstandes wegen Schäden oder Totalausfall, welche durch den Mieter oder einen Dritten während der Mietzeit verursacht werden, sind ausgeschlossen.
- c) Der Vermieter verpflichtet sich, den gemieteten Chartergegenstand zum Mietbeginn dem Mieter sauber, mit gefüllten Tanks für Wasser und Treibstoff, sowie einer gefüllten Gasflasche, sofern das Boot mit einer Gasanlage ausgestattet ist, zu übergeben.

Die Übergabe erfolgt zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zeitpunkt. Der Zeitpunkt der Übernahme des Chartergegenstandes durch den Vermieter kann sich aufgrund von Reparatur- oder sonstigen Arbeiten verschieben, eine Zeitdifferenz von bis zu 4 Stunden ist vom Mieter als entschädigungslos hinzunehmen. Kann der Vermieter, auch ohne sein Verschulden, den Chartergegenstand oder einen gleichwertigen Chartergegenstand nicht zu Beginn der Miete übergeben, so ist er zur zeitanteiligen Rückzahlung des Mietpreises ohne Abzug verpflichtet. Kann der Vermieter den gemieteten oder einen gleichwertigen Chartergegenstand bei einwöchiger Mietdauer nach Ablauf von 24 Stunden nach dem Beginn der Mietzeit und bei mehrwöchiger Miete nach Ablauf von 48 Stunden, nicht übergeben, so ist der Mieter berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vermieter vom Vertrag zurückzutreten. Macht er von diesem Rücktrittsrecht gebrauch, ist der gesamte Mietpreis zur Rückzahlung fällig. Dies gilt nicht für durch höhere Gewalt (§13) entstandene Ausfälle.

- e) Treten während der Mietzeit am Chartergegenstand Schäden, Verluste oder Ausfälle auf, gilt nachstehende Regelung als vereinbart.

Schäden bzw. Mängel, die eine Fortsetzung des Törns nicht gestatten, hat der Vermieter nach Bekanntwerden der Sache innerhalb von 24 Stunden abzustellen oder dem Mieter einen gleichwertigen Chartergegenstand zur Verfügung zu stellen, wenn die Schäden bzw. Mängel vom Vermieter zu vertreten sind. Sofern der Schaden / Mangel nicht vom Vermieter zu vertreten ist oder als mangelfreier Vertragsgegenstand geschuldet wird, trägt der Mieter die Kosten der Mängelabstellung inklusive Begleitkosten wie An- und Abfahrt. Wird der Schaden / die Mängelbeseitigung nicht innerhalb von 24 Stunden vom Vermieter ermöglicht und hat der Vermieter den Schaden/Mangel zu vertreten, ist der Mieter berechtigt den Törn zu beenden und den Mietgegenstand an den Vermieter am Ort der Havarie bzw. des Ausfalls zurückzugeben. Der Vermieter verpflichtet sich zur anteiligen Rückerstattung des Mietpreises, soweit der Schaden, bzw. der mangelhafte Chartergegenstand von ihm zu vertreten ist. In diesem Fall gilt eine Abrechnung nach Betriebskostenpauschale als vereinbart.

Einschränkung:

Ist die Motoryacht / Hausboot mit mindestens zwei WCs ausgestattet, besteht bei Ausfall eines WC's kein Anspruch auf einen 24-Stunden-Reparaturservice, sofern ein WC voll funktionsfähig ist.

Bug- u. Heckstrahlruder sind nur Manövrierhilfen. Bei Ausfall einer oder beider Hilfen wird keine Mietpreisminderung gewährt.

- f) Der Vermieter, vertr. d.d. *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* und der Mieter verpflichten sich, an einer ausführlichen Einweisung und gleichzeitiger Kontrolle aller technischen Funktionen und Prüfung des Vorhandenseins aller Ausrüstungsgegenstände ohne Zeitdruck teilzunehmen und ein hierüber zu errichtendes Protokoll zu unterzeichnen. Damit bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Übergabe des Chartergegenstands nach Maßgabe des Protokolls. Danach sind weitere Einwendungen des Chartergastes über Ausrüstung und Tauglichkeit des Chartergegenstandes ausgeschlossen.

Ansprüche bezgl. etwaiger Mängel und Schäden können allein anhand des Übergabeprotokolls begründet werden.

- g) Falls Teile der Ausrüstung vom Vormieter beschädigt oder verloren wurden, ohne dass sofortiger Ersatz möglich ist, kann der Mieter nur zurücktreten oder Minderung verlangen, wenn das Schiff in seiner Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist.
- h) Der Vermieter kann in den Fällen, in denen er zur Stellung eines gleichwertigen Ersatzchartergegenstandes berechtigt ist, einen zumutbaren, den Bedürfnissen des Mieters ebenso gerecht werdenden und objektiv gleichwertigen Ersatzchartergegenstand stellen.

7. Verpflichtungen / Haftung des Mieters

- a) Der Mieter versichert, soweit erforderlich, die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen, die für die Durchführung des von ihm geplanten Törns erforderlich sind, wie navigatorische und seemännische Kenntnisse und Erfahrungen, sowie den für das Fahrtgebiet entsprechenden Sportbootführerschein soweit erforderlich zu besitzen, oder ein Charterschein für das Revier zu erwerben. Eine Kopie des Führerscheins ist bei Buchung vorzuweisen sowie bei Übernahme des Schiffes im Original vorgelegt zu bestätigen. Bei einem führerscheinfreien Boot gilt die Vorlage einer gültigen Kfz-Fahrerlaubnis oder ein Charterschein für das Revier als Nachweis der Befähigung.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, dem Mieter die Führung des Chartergegenstandes zu verweigern, wenn dieser nicht die vorausgesetzte Eignung zur Führung des Chartergegenstandes besitzt und die fehlenden Fähigkeiten auch nicht in einer entsprechenden Einweisung und Schulung (bis 12:00 Uhr des Folgetages) durch den Vermieter kurzfristig erworben werden können. Die räumliche Nutzung des Chartergegenstandes am Übergabehafen ist dem Mieter freigestellt. Erweist sich der Mieter als ungeeignet zur Führung des Chartergegenstandes und kommt eine bloß räumliche Nutzung des Vertragsgegenstandes am Übergabehafen nicht in Betracht, kann der Vermieter den Vertrag aufkündigen. Der Mietpreis ist trotzdem fällig, es sei denn, der Vermieter findet einen Ersatzmieter. Dann wird nur eine Bearbeitungsgebühr von 150,- Euro fällig.

- b) Der Mieter verpflichtet sich, den Chartergegenstand wie sein Eigentum nach den Regeln guter Seemannschaft zu behandeln und zu handhaben. Den Vorschriften von Behörden muss Folge geleistet werden. Der Mieter ist im Falle einer Gesetzesübertretung persönlich haftbar.
- c) Unter Deck besteht absolutes Rauchverbot. Der Mieter verpflichtet sich das Rauchverbot unter Deck einzuhalten. Bei Verstoß ist der Vermieter berechtigt, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten.

Der Mieter verpflichtet sich Haustiere nur an Bord zu lassen, wenn dies im Mietvertrag vereinbart wurde.

- d) Der Mieter haftet für alle von ihm oder seiner Crew (auch unverschuldet) verursachten Schäden am Chartergegenstand und Ausrüstung, sowie für Folge- und Ausfallschäden, die nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind und nicht von den Versicherungen reguliert werden.
- Für Handlungen und Unterlassungen des Mieters, für die der Vermieter von dritter Seite haftbar gemacht wird, und daraus resultierender privat- und strafrechtlicher Folgen, sowie von allen Kosten und Rechtsverfolgungen im In- und Ausland in diesem Zusammenhang hält der Mieter den Vermieter frei.
- e) Der Mieter übernimmt den Chartergegenstand auf eigene Verantwortung.
- f) Der Mieter verpflichtet sich, nur die Höchstzahl an Personen gemäß Bootszeugnis und Crewliste an Bord zu nehmen, den Chartergegenstand nur zu Vergnügungsfahrten zu benutzen und keine Wettfahrten mit ihm durchzuführen.
- g) Das Abschleppen eines havarierten Chartergegenstandes ist grundsätzlich nur nach telefonischer Absprache mit *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* gestattet. Davon ausgenommen ist die gesetzliche Rettung und Hilfeleistung gemäß BinSchStrO §1.16.

- h) Der Mieter ist verpflichtet, Grundberührungen der Unruh Marine Servicegesellschaft mbH unverzüglich telefonisch anzuzeigen. Sofern der Chartergegenstand auf Grund aufgelaufen ist, ist die Art und Weise der Bergung mit *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* vorab abzusprechen, um Folgeschäden zu vermeiden.
- i) Bei Meldung schlechter Wetterverhältnisse ist nicht mehr auszulaufen bzw. der nächstgelegenen Hafen oder eine sichere Ankerbucht aufzusuchen.
- j) Treten während der Mietperiode Schäden, Mängel oder Verluste von Ausstattungsmaterial am Chartergegenstand auf, die die Funktions- und Betriebssicherheit gefährden oder einschränken, so hat der Mieter die Unruh Marine Servicegesellschaft mbH sofort telefonisch zu informieren, um mit ihr notwendige Reparaturen abzustimmen. Ohne Freigabe durch *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* dürfen vom Mieter keine Reparaturen oder Maßnahmen durchgeführt oder veranlasst werden. Reparaturmaßnahmen, die im Sinne der Sicherstellung, Rettung und Hilfeleistung gemäß BinSchStrO § 1.16 notwendig sind, werden vom Vermieter anerkannt.
- k) Unfälle (auch Grundberührung) und unfallbedingte Havarien müssen vom Mieter sofort und ohne schuldhaftes Zögern der nächsten Polizeibehörde und der *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH*, Havarien, die allein auf einer Betriebsstörung beruhen, unverzüglich der *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* gemeldet werden. Dabei sind, soweit erforderlich und beteiligt, die Personalien, sowie Schiffstypen und die Namen aller Unfall-/ Havariebeteiligten festzuhalten. Der Mieter fasst darüber einen kurzen schriftlichen Bericht mit Skizze (Vordrucke in der Bordmappe sind zu nutzen) ab, den alle Unfall-/ Havariebeteiligten soweit möglich unterzeichnen. Dieser Bericht muss innerhalb von 24 Stunden nach Schadenersatz bei *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* z.B. per Fax eingehen. Erfüllt der Mieter diese Verpflichtung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt, kann er, soweit hierdurch ein Schaden beim Vermieter oder Versicherung eintritt, für diesen Schaden haftbar gemacht werden.
- l) Kosten für die Behebung von Verschleißschäden und nicht verschuldeter Schäden werden gegen Quittung vom Vermieter erstattet, sofern diese von *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* oder dem Vermieter freigegeben wurden. Etwa ausgewechselte Teile sind dem Vermieter zu übergeben. Leistungen gemäß BinSchStrO § 1.16 bedürfen keiner vorherigen Genehmigung.
- m) Alle anderen Schäden (inklusive Begleitkosten wie An- und Abfahrt), die nicht infolge von Verschleiß und/oder unzureichender Wartung oder baubedingt begründet sind, sowie Aufwendungen für abhanden gekommene Ausrüstungsgegenstände trägt der Mieter, soweit nicht von einer Versicherung Ersatz geleistet wird.
- n) Hat der Mieter einen Mangel oder Schaden zu vertreten, ist der Vermieter berechtigt, bei Rückgabe des Chartergegenstandes die Kautionsanzahlung ganz oder teilweise einzubehalten bzw. einen Vorschuss zu verlangen, soweit der Schaden nicht durch eine Versicherung gedeckt wird. Zur Erstattung verlangt wird in jedem Fall insoweit die Selbstbeteiligung je Schadensfall. Weitergehende Ersatzansprüche des Vermieters sind nicht ausgeschlossen, z.B. wenn mehr als ein Schadensfall vorliegt und damit die kautionsgesicherte Selbstbeteiligung zur Schadendeckung nicht ausreicht, oder eine Havarie, oder Unfall, oder vom Mieter zu verantwortende versteckte Mängel verschwiegen werden, oder eine Aufklärung des Schadenersatzanspruches aufgrund unzureichender Mitwirkung des Mieters erschwert ist und damit zu Nachteilen des Vermieters führt. Der Mieter hat im Fall seines Verschuldens auch für einen etwa kausal verursachten Charterausfall aufzukommen und dem vom Vermieter entsprechenden nachzuweisenden Schaden zu ersetzen.

8. Versicherung und Kautionsanzahlung

- a) Für den Mietgegenstand besteht eine Haftpflicht- sowie eine Kaskoversicherung. Die Kaskoversicherung ist mit einer Selbstbeteiligung pro Schadensfall abgeschlossen. Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall entspricht der hinterlegten Kautionsanzahlung. Die Selbstbeteiligung ist im Schadensfall vom Mieter zu tragen.
- b) Der Abschluss einer Kaskoversicherung durch den Vermieter begründet keine Haftungsfreistellung des Mieters für Schäden, die von der Versicherung nicht übernommen werden oder hinsichtlich derer die Versicherung sich ausdrücklich den Regreßrückgriff gegenüber dem Mieter vorbehalten hat. Dies gilt in der Regel für Schäden infolge grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung der Vertragsbedingungen sowie für etwaige Folgeschäden.
- c) Kommt es zu mehr als einem Schadensfall, hat der Vermieter weiterhin das Recht, über die durch Kautionsanzahlung bereits abgedeckte Selbstbeteiligung weitergehende Forderungen geltend zu machen.
- e) Die Versicherungsbedingungen können auf Wunsch angefordert werden. Eine Kopie der Versicherungsbedingungen befindet sich i.d.R. an Bord.
- f) Die vereinbarte Kautionsanzahlung in Höhe der Selbstbeteiligung im Schadensfall ist vom Mieter vor Übernahme des Chartergegenstands in bar bei der *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* zu hinterlegen. Die hinterlegte Kautionsanzahlung wird bei mangelfreier und fristgerechter Rückgabe nach Vertragsende zurückerstattet, soweit keine ersichtlichen Schadenersatzansprüche im vorstehenden Sinne bestehen oder der Chartergegenstand in einem stark verschmutzten Zustand zurückgegeben wird, wenn die Ausstattung verloren, gestohlen oder beschädigt ist, oder einem Dritten Schaden zugefügt wurde, so dass die Haftung des Vermieters als Besitzer des Chartergegenstands in Anspruch genommen wird.
- g) Der Mieter erhält hierüber eine schriftliche Kautionsabrechnung. Ein Schadenersatzanspruch des Vermieters gegenüber dem Mieter über die Selbstbeteiligung hinaus, ist nicht ausgeschlossen. Der Abschluss einer Skipperhaftpflichtversicherung / Charterkautionsversicherung wird daher empfohlen.

9. Haftung des Vermittlers

Die *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* haftet als Vermittler nur für grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtenverstoß bei der Vermittlungsleistung, nicht jedoch für die Erbringung der von ihr vermittelten bzw. besorgten Leistung. Vermittlungszusagen etwaig beteiligter dritter Vermittlungsagenturen haben keine Gültigkeit zwischen den Parteien des Mietvertrages. Soweit schriftlich nicht ausdrücklich zugestanden, sind Ansprüche aus Zusagen Drittbeteiligter für den Vermieter sowie die *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* nicht bindend.

10. Navigation und Navigationsgrenzen

Der Chartergegenstand darf nur auf den schiffbaren Binnengewässern Berlin/Brandenburgs und Mecklenburg- Vorpommerns gefahren werden. Ergänzend dazu betrifft es auf der Elbe Teile von Sachsen-Anhalt und Niedersachsen. Die Elbe darf nur zwischen Magdeburg Zollhafen (km 326) und Dömitz-Elde-Mündung (km 504) befahren werden, die Oder zwischen Eisenhütten-

stadt (km 553) und Hohensaaten (km 668), falls es die Pegelstände erlauben. Der Skipper muss ausreichende Revierkenntnisse im Chartervertrag bestätigen bzw. eine Revierschulung absolvieren. Fahrten auf der Elbe bzw. Oder müssen spätestens zum Mietbeginn beim Vermieter angemeldet werden.

Für die Navigation ist der Skipper verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben in den Wasserkarten.

11. Rückgabe

- a) Die gesamte Törnplanung muss so gestaltet werden, insbesondere die Rückreise so angetreten werden, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Ankunft im Ausgangshafen gewährleistet ist. Sollte dennoch aus unvorhersehbaren Gründen die rechtzeitige Rückkehr voraussichtlich nicht möglich sein, ist der Vermieter sofort telefonisch oder per Fax zu informieren.
- b) Die Rückgabe des Chartergegenstands ist abgeschlossen, wenn der Mieter seine persönlichen Dinge von Bord genommen hat und der Vermieter den Chartergegenstand und die Ausrüstung nach Prüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit im Zielhafen abgenommen hat. Hiervon wird ein Protokoll erstellt, das nach Unterzeichnung durch den Mieter und den Vermieter (vertr. d. die Unruh Marine Servicegesellschaft mbH) verbindlich ist. Der Mieter ist zur Mitwirkung an dem Protokoll verpflichtet. Unzureichende Mitwirkung des Mieters und damit einhergehender Dokumentationsmängel oder hierin gründende Streitigkeiten gehen beweisrechtlich zu Lasten des Mieters.
- c) Bei verspäteter, mieterseits verschuldeter Rückgabe hat der Mieter pro Verzugstag die Tagescharter zu bezahlen, weitergehende Schadenersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt. Insoweit trägt der Mieter die dem Vermieter und der Nachfolgecrew ggf. entstandenen zusätzlichen Kosten, wie Hotel, Porto, Telefongebühren etc, sowie einen etwaigen Charterausfall.
- e) Sobald sich abzeichnet, dass der Törn an einem anderen Platz als dem Vertragshafen beendet werden muss, ist die *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Fall, bei dem Chartergegenstand zu bleiben, bis der Vermieter oder *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* den Chartergegenstand übernommen hat. Der Mieter trägt die entstandenen zusätzlichen Aufwendungen und Folgekosten.
- f) Meteorologische Ereignisse, wie sie erfahrungsgemäß vorkommen können, müssen durch eine flexible Törnplanung einkalkuliert werden. Sie schließen die Forderungen nach Absatz c) nicht aus.
- g) Als Verspätung gilt ebenfalls die nach der Rückgabe benötigte Zeit für die Reparatur von Schäden, die nicht Verschleißschäden sind und, soweit erforderlich, deren Reparatur mit Zustimmung der *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* möglich war, mieterseits aber nicht oder nur mangelhaft ausgeführt wurden.

12. Reklamationen

Reklamationen müssen bis 14 Tage nach Rückgabe des Mietgegenstandes schriftlich, per Einschreiben an den Vermieter, vertreten durch die *Unruh Marine Servicegesellschaft mbH* gerichtet werden.

13. Höhere Gewalt

Der Vermieter haftet nicht für Ausfälle, Unterbrechungen oder Fahrteinschränkungen die aufgrund höherer Gewalt, Sperrungen oder Baumaßnahmen entstehen (Hochwasser, Trockenheit, Eis, Streik etc.). Im Falle der höheren Gewalt bemühen sich die Parteien um eine einvernehmliche Lösung.

14. Gerichtsstand, Rechtsgrundlage

- a) Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand Potsdam. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- b) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, ausschließlich deutsches Recht.
- c) Das Reisevertragsrecht gemäß §§ 651 a ff. BGB findet keine Anwendung.

15. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, Salvatorische Klausel

- a) Nebenabreden sind soweit nicht in im Vertrag erwähnt, oder in Anlage schriftlich beigelegt, nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen / AGB nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.

Datenschutzbestimmungen der Unruh Marine Servicegesellschaft mbH finden Sie unter:

<https://www.unruh-marine.de/datenschutz/>

Servicetelefon bei Havarie/ Störung oder Unfall

Unruh Marine Servicegesellschaft mbH

0173-600 3846 oder 0172-162 3107

Datum, Unterschrift Mieter: _____